

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.335.253

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5859/J-NR/2026 betreffend NGO-Business: Aufklärung bei Insolvenz und Beendigung der Tätigkeit geförderter Rechtsträger, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Harald Thau, Kolleginnen und Kollegen am 16. April 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)*
- *Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?*
- *Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?*
- *In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?*
- *Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?*
  - b. *Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?*

Dem Bundesministerium für Bildung sind keine Förderungsempfänger bekannt, die seit 23. Oktober 2019 aus dem Bundesministerium für Bildung bzw. dessen Vorgängerministerium im Bereich Bildung (Untergliederung 30) Förderungen erhalten haben und zum Stichtag der Anfragestellung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht sind, sich in Abwicklung befinden oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. dessen Eröffnung abgewiesen wurde. Seitens des Bundesministeriums für Bildung kam es zu keiner Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren bzw. Einleitung von Rückforderungen im Sinne der Anfrage.

Zu Frage 7:

- *In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?*
  - a. *Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?*
    - i. *Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?*

Im Zusammenhang mit Insolvenzen oder potentiellen Verstößen gegen die Förderrichtlinien sind keine Fälle bekannt, bei denen eine Rückforderung im Sinne der Anfrage hätte eingeleitet werden müssen. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass bei einer allfälligen erfolglosen Einmahnung einer Rückforderung die Angelegenheit der Finanzprokurator zur Prüfung und allfälligen Forderungseinbringung übertragen wird.

Zu Frage 8:

- *Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?*
  - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?*
  - b. *Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?*

Vor der Vergabe von Förderungen wird die Befähigung der Förderungswerbenden geprüft (§ 18 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014 – BGBl. II Nr. 208/2014 idgF). Die Beurteilung erfolgt auf Basis der im Förderungsansuchen verpflichtend anzugebenden Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Förderungswerbenden, insbesondere zu bestehenden Verpflichtungen wie Garantien, Bürgschaften, Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Vermögens sowie zu allfälligen Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren. Bei Basisförderungen wird darüber hinaus der zuletzt vorliegende Jahresabschluss herangezogen. Die Prüfung erfolgt durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten.

Hinweise auf eine zweifelhafte wirtschaftliche Beständigkeit werden im Rahmen der Förderentscheidung berücksichtigt und können eine vertiefte Prüfung des Antrages, die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen oder die Ablehnung des Förderungsansuchen nach sich ziehen.

Zu Frage 9:

- *Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?*

Zur Vermeidung von Mehrfachförderungen sowie Umgehungstatbeständen werden im Rahmen der Prüfung von Förderungsanträgen entsprechende Kontrollschritte gesetzt. Neben der Abfrage im Haushaltsverrechnungssystem, im Förderungsmanagement und in der Transparenzdatenbank werden auch Angaben zu handelnden Personen sowie zum Fördergegenstand in die Prüfung miteinbezogen. Dadurch können insbesondere anhand von Ansprechpersonen und Projekttitle mögliche Zusammenhänge zwischen einzelnen Förderungsansuchen festgestellt werden. Festgestellte Auffälligkeiten führen zu einer vertieften Prüfung des Förderungsantrages oder gegebenenfalls zu dessen Ablehnung.

Wien, 16. Juni 2026

Christoph Wiederkehr, MA

